

Franziska Weber

Kein Recht auf Vergessen gegen Wirtschaftsauskunftei bei Schuldenfreiheit

LG Wiesbaden, Urt. v. 21.02.2019 – 2 O 237/18

Die Gerichtsentscheidung in Kürze

1. Auch nach Tilgung offener Forderungen besteht kein genereller Anspruch gegen eine Wirtschaftsauskunftei auf Löschung des Eintrags bzw. auf Einschränkung der Verarbeitung.
2. Eine Löschung erfolgt aufgrund von Verhaltensregeln (Code of Conduct) erst taggenau drei Jahre nach Ausgleich der Forderung, sofern keine besondere Situation des Betroffenen vorliegt.

Der Fall

Gegenstand des Verfahrens vor dem Landgericht Wiesbaden war die Frage, ob Einträge über offene Forderungen unmittelbar nach deren Tilgung aus dem Profil des Betroffenen in einer Wirtschaftsauskunftei gelöscht oder jedenfalls eingeschränkt werden müssen.

Wegen dreier unbeglichener Forderungen im mittleren dreistelligen Bereich erwirkten die Gläubiger Mitte 2012 jeweils Vollstreckungsbescheide gegen den nunmehrigen Kläger. Nach Meldung dieser Forderungsbeträge an die Wirtschaftsauskunftei SCHUFA Holding AG (im Weiteren: SCHUFA), speicherte diese die Vorgänge bei sich im Profil des Klägers. In den Jahren 2016–2018 glich der Kläger diese Forderungen aus. Der vollständige Forderungsverlauf von 2012–2018 wurde dennoch weiterhin in dem Profil gespeichert. Die SCHUFA teilte mit, dass aufgrund der mit der Aufsichtsbehörde abgestimmten Verhaltensregel (Code of Conduct) eine Löschung erst drei Jahre nach Ausgleich der Forderung in Betracht komme.

Der Kläger beantragte die Löschung dieser Einträge sowie hilfsweise die seitens der SCHUFA wiedergegebenen Einträge so einzuschränken, dass sie nicht mehr an Dritte übermittelt werden und/oder, dass sie keine Berücksichtigung für die Berechnung des „SCHUFA-Basiscores“ des Klägers finden. Die Einträge schränkten ihn bei Vertragsabschlüssen ein. So hätte er weder eine Wohnung mieten noch einen Handyvertrag abschließen und ein Bankkonto nur aufgrund persönlicher Kontakte eröffnen können. Das LG Wiesbaden hat die Klage abgewiesen.

Die Gründe

Der Kläger hatte weder mit seinem Lösungsanspruch noch mit seinem Anspruch auf Einschränkung der Verarbeitung Erfolg.

Recht auf Löschung, Art. 17 DSGVO

Das LG Wiesbaden lehnte den Lösungsanspruch nach Art. 17 DSGVO ab, da die personenbezogenen Daten des Klägers weder auf einer rechtswidrigen Verarbeitung (lit. d) beruhten noch Zweckfortfall (lit. a) eingetreten war und der Kläger auch nicht mit seinem Widerspruch gegen die Verarbeitung (lit. c) durchbringen konnte.

Die Speicherung der Daten seitens der SCHUFA sei rechtmäßig erfolgt gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO. Die vorgenommene Interessenabwägung falle zu Gunsten der Zulässigkeit der Bonitätsauskunft aus. Daher bestehe kein Lösungsanspruch gem. Art. 17 Abs. 1 lit. d) DSGVO.

Die Datenspeicherung seitens einer Wirtschaftsauskunftei erfolge zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen als Schutzorganisation der Wirtschaft und damit im Interesse der Allgemeinheit sowie im Interesse ihrer Vertragspartner. Sinn und Zweck des Kreditinformationssystems sei der Schutz der Wirtschaftsteilnehmer vor zahlungsunfähigen und -unwilligen Schuldner und damit Voraussetzung für das Wirtschaftsleben. Überdies biete das Kreditinformationssystem auch Vorteile für Kreditinteressenten, die auf diese Weise schneller und einfacher Kredite erhalten könnten.

Im vorliegenden Fall hatte der Kläger zudem die fälligen Forderungen über Zeiträume von mindestens vier Jahren, trotz rechtskräftiger Titulierung, nicht ausgeglichen. Derart lange Rückstände – mit der Erforderlichkeit einer Titulierung durch Vollstreckungsbescheid – seien auch bei geringfügigen Forderungen für betroffene Vertragspartner des Klägers wirtschaftlich belastend, sodass der Schutzzweck des Kreditinformationssystems die widerstreitenden Grundrechte des Klägers überwiege. Dies gelte selbst dann, wenn der volljährige Kläger aufgrund seines jungen Alters die Folgen einer Nichterfüllung seiner Verpflichtungen unterschätzt haben sollte.

Die Notwendigkeit der Datenspeicherung sei zudem nicht dadurch entfallen, dass die Forderungen zwischenzeitlich getilgt wurden. Allein der zutreffende Umstand, dass der Kläger Forderungen erst nach ca. vier Jahren und einer Titulierung ausgeglichen habe, sei für Vertragspartner der SCHUFA von erheblichem wirtschaftlichem Gewicht. Folglich bestehe kein Lösungsanspruch gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO.

Auch mit seinem Widerspruch gegen die Verarbeitung gem. Art. 21 Abs. 1 DSGVO konnte der Kläger keine Löschung gem. Art. 17 Abs. 1 lit. c) DSGVO erreichen. Eine besondere Situation liege nicht vor. Die Auswirkung der Datenspeicherung sei vielmehr die wirtschaftliche Konsequenz aus dem Zahlungsverhalten des Klägers und entspreche der Situation anderer Schuldner oder ehemaliger Schuldner vergleichbarer Forderungen.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DSGVO

Auch der Hilfsantrag des Klägers auf Einschränkung der Verarbeitung scheiterte, da die Voraussetzungen des Art. 18 Abs. 1 DSGVO nicht vorlagen. Er hatte weder die Richtigkeit der Daten bestritten (lit. a), noch sei die Verarbeitung unrechtmäßig und die SCHUFA habe die Löschung abgelehnt (lit. b). Die Voraussetzungen des Art. 18 Abs. 1 lit. c DSGVO lägen nicht vor, da der Kläger vorrangig die Löschung verlange. Da eine Interessenabwägung für die Speicherung der Daten ausfalle, ergebe sich auch kein Anspruch aus Art. 18 Abs. 1 lit. d) DSGVO.

Auswirkungen auf die Praxis

Selbst wenn offene Forderungen beglichen werden, müssen Wirtschaftsauskunfteien Einträge über ehemals nicht beglichene Forderungen nicht löschen und auch nicht einschränken – sofern innerhalb des Profils des Schuldners auf die Begleichung der Forderung hingewiesen wird.

Ist ein Schuldner einmal als säumig erfasst, greift das in der DSGVO normierte „Recht auf Vergessen“ nicht generell und unverzüglich. Grundsätzlich wird die Datenspeicherung in Kreditinformationssystemen über die Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO als zulässig erachtet. Da Bonitätsauskünfte ein möglichst umfassendes Bild über diereditsituation wiedergeben sollen, werden von dieser Rechtsgrundlage auch die Speicherung von Tilgungen sowie Restschuldbefreiungen (vgl. auch LG Frankfurt am Main, 20.12.2018, Az. 2-05 O 151/18) erfasst. Ein Anspruch auf Löschung gem. Art. 17 Abs. 1 lit. d) DSGVO scheidet damit ebenso aus wie derjenige aus Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO. Aufgrund des weitreichenden Zwecks der Kreditinformationssysteme führen verspätete Tilgungen nicht unmittelbar zum Zweckfortfall.

Löschung gem. Verhaltensregeln der Wirtschaftsauskunfteien

Eine Löschung der zur Kreditwürdigkeitsprüfung zulässigerweise herangezogenen Daten erfolgt seitens der Wirtschaftsauskunfteien „automatisch“ entsprechend sog. Verhaltensregeln (Code of Conduct). Diese hat der Verband „Die Wirtschaftsauskunfteien e. V.“ gem. Art. 40 Abs. 2 DSGVO ausgearbeitet. Die Verhaltensregeln ersetzen die gesetzlichen Regelungen nicht, sondern konkretisieren diese für den Teilbereich der Prüf- und Löschfristen bei Wirtschaftsauskunfteien. Diese wurde gem. Art. 40 Abs. 5, 55

Abs. 1 DSGVO, § 40 Abs. 1 BDSG, § 26 DSG NRW von der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen) genehmigt.

Es handelt sich dabei um eine freiwillige Selbstverpflichtung der Mitglieder dieses Verbands. In diesen veröffentlichten „Verhaltensregeln für die Prüf- und Löschfristen von personenbezogenen Daten durch die deutschen Wirtschaftsauskunfteien vom 25.05.2018“ hat der Verband im Einvernehmen mit seinen Mitgliedern, zu denen neben der SCHUFA auch weitere bekannte Wirtschaftsauskunfteien zählen, Fristen für eine Prüfung der Erforderlichkeit der Löschung formuliert. So erfolgt beispielsweise die Löschung personenbezogener Daten über fällige, offene und unbestrittene Forderungen, ebenso wie die Information über Restschuldbefreiungsverfahren taggenau drei Jahre nach Ausgleich der Forderung bzw. Erteilung der Restschuldbefreiung.

Löschungsanspruch nur bei besonderen Gründen

Letztlich ist der vorzeitige Löschungsanspruch von einer Einzelfallbetrachtung und nochmaliger Interessenabwägung (nach der bereits gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO erfolgten) abhängig.

Betroffene müssen gem. Art. 17 Abs. 1 lit. c) i. V. m. Art. 21 Abs. 1 DSGVO darlegen, dass besondere Umstände vorliegen, die eine zunächst an sich rechtmäßige Datenverarbeitung gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO unangemessen erscheinen lassen. Hierbei muss es sich um Gründe handeln, die eine *atypische Konstellation* begründen, welche den Interessen des Betroffenen ein besonderes Gewicht verleiht (vgl. LG Frankfurt a. M., a. a. O.). Denn bereits bekannte und allgemein die Betroffenen der Datenverarbeitung betreffenden Gründe hat die verantwortliche Wirtschaftsauskunftei bereits in ihrer pauschalierten Abwägung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO berücksichtigen müssen. Mangels gefestigter Rechtsprechung konnten sich noch keine Fallgruppen herausbilden. Nach derzeitigem Stand wird der Löschungsanspruch zum Leidwesen der Betroffenen ein Ausnahmefall bleiben.

Autorin: Franziska Weber ist Rechtsanwältin, Wirtschaftsjuristin (Univ. Bayreuth) und zertifizierte Datenschutzbeauftragte (TÜV) bei Spirit Legal LLP in Leipzig. Ihr Beratungsschwerpunkt liegt im Datenschutz- und Wirtschaftsrecht.

Bild folgt
von Verlag